

## **Amtsgericht Iserlohn**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 08.05.2026, 09:30 Uhr,  
I. Etage, Sitzungssaal C 208, Friedrichstr. 108-110, 58636 Iserlohn**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Iserlohn, Blatt 14180,**

**BV Ifd. Nr. 1**

Gemarkung Iserlohn

5/10 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Iserlohn Flur 60 Flurstück 283, Leckeweg 44, Hof- und Gebfl., verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, einem weiteren Raum im 1. Obergeschoss, den Kellerräumen und der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet. Diesem Miteigentumsanteil ist ein Sondernutzungsrecht an der Hof- und Gartenfläche und der Einfahrt vor der Garage (Nr. 1 des Aufteilungsplans) zugeordnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Erdgeschoss und 1. OG eines in zwei Eigentumswohnungen aufgeteilten Wohnhauses (zweigeschossig, vollunterkellert, ausgebautes Dachgeschoss) mit Kellerraum und Garage. Wohnfläche ca. 93 m<sup>2</sup>. Baujahr 1887.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 12.02.2025 auf 98.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.